

**Entwurf**  
**Verordnung**  
**über berufsbildende Schulen**  
**(BbS-VO)**  
**Vom** (Nds. GVBl. S., SVBl. S. ).

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 19 Satz 6, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 246), wird verordnet:

Inhaltsübersicht  
Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**  
Erster Abschnitt  
**Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt  
**Aufnahmeverfahren**

§ 2 Anmeldung

§ 3 Aufnahmekapazität

§ 4 Auswahlverfahren

Dritter Abschnitt  
**Versetzung**

§ 5 Voraussetzungen der Versetzung

§ 6 Nichtversetzung

Vierter Abschnitt  
**Abschlussprüfung**

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Termin der Abschlussprüfung

§ 9 Teilnahme an der Abschlussprüfung

§ 10 Versäumnis

§ 11 Täuschungsversuch

§ 12 Störungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

§ 14 Praktische Prüfung

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Kombinierte Prüfung

§ 17 Projektarbeit

§ 18 Prüfungsniederschriften

§ 19 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 20 Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer

§ 21 Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes

Fünfter Abschnitt  
**Leistungsbewertung und Abschlüsse**

§ 22 Leistungsbewertung

§ 23 Abschlüsse

§ 24 Wiederholung

§ 25 Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 26 Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss

§ 27 Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss

§ 28 Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

§ 29 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 30 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

§ 31 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 32 Zertifizierung von besonderen Leistungen

Zweiter Teil  
**Besondere Vorschriften**

§ 33 Besondere Vorschriften für einzelne Bildungsgänge

**Entwurf**  
Dritter Teil  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 34 Zeitlich begrenzt geltende Vorschriften
- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 In-Kraft-Treten

Anlage 1 zu § 33

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule**

- § 1 Abschlüsse
- § 2 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Anlage 2 zu § 33

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufseinstiegsklasse**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Abschlussprüfung
- § 4 Bescheinigung des Hauptschulabschlusses

Anlage 3 zu § 33

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen und Unterrichtsorganisation
- § 3 Abschlussprüfung in der einjährigen Berufsfachschule
- § 4 Wiederholung der einjährigen Berufsfachschule
- § 5 Abschlussprüfung in der zweijährigen Berufsfachschule

Anlage 4 zu § 33

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Versetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Praktische Prüfung
- § 9 Kombinierte Prüfung
- § 10 Projektarbeit
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 13 Abschluss
- § 14 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 15 Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 16 Berechtigungen
- § 17 Nachweis der fachlichen Eignung

Anlage 5 zu § 33

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Versetzung
- § 5 Schriftliche Prüfung

Anlage 6 zu § 33

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsoberschule**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

## Entwurf

### Anlage 7 zu § 33

#### **Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Fachgymnasium**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Versetzung
- § 5 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtung
- § 6 Leistungsbewertung, Studienbuch
- § 7 Prüfungsfächer
- § 8 Zurücktreten
- § 9 Abiturprüfung, Abschlüsse, Abschlusszeugnis und Bescheinigung
- § 10 Sonderregelungen

### Anlage 8 zu § 33

#### **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Praktische Prüfung
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 8 Berechtigungen
- § 9 Nachweis der fachlichen Eignung und Abschlüsse
- § 10 Bescheinigung der Fachhochschulreife

### Anlage 9 zu § 33

#### **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule Seefahrt**

- § 1 Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Versetzung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Teilnahme an der Abschlussprüfung
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Kombinierte Prüfung
- § 8 Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen
- § 9 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 10 Leistungsbewertung
- § 11 Abschluss
- § 12 Wiederholung
- § 13 Berechtigungen
- § 14 Bescheinigung der Fachhochschulreife

Erster Teil  
**Allgemeine Vorschriften**

Erster Abschnitt  
**Allgemeines**

§1  
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts gelten nicht für die Berufsschule. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Vierten Abschnitts und der §§ 23 und 24 gelten nicht für das Fachgymnasium, des Dritten Abschnitts und des § 22 nicht für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums. Die Vorschriften der §§ 19 bis 21 gelten nicht für die Berufseinstiegsschule und die einjährige Berufsfachschule.

Zweiter Abschnitt  
**Aufnahmeverfahren**

§ 2  
Anmeldung

(1) Die Schule kann für einzelne Bildungsgänge Anmeldefristen festsetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Anmeldung sind mindestens

1. beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Nachweise über die Erfüllung der geforderten Aufnahmevoraussetzungen,
2. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Schule die Bewerberin oder der Bewerber an einem Aufnahmeverfahren zu einem früheren Schuljahr erfolglos teilgenommen hat, beizufügen. <sup>2</sup>Sofern Nachweise nach Satz 1 Nr. 1 bei der Anmeldung noch nicht erbracht werden können, ist glaubhaft zu machen, dass die Aufnahmevoraussetzungen bei Unterrichtsbeginn erfüllt sein werden.

§ 3  
Aufnahmekapazität

<sup>1</sup>Die Schule setzt die Aufnahmekapazität für die einzelnen Bildungsgänge im Benehmen mit dem Schulträger fest und teilt sie der Schulbehörde mit. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung sind auch zu berücksichtigen,

1. die erforderlichen und vorhandenen Plätze für die praktische Ausbildung und die Betriebspraktika,
2. die Kapazitäten der aufeinander aufbauenden Bildungsgänge,
3. die für eine Aufnahme in einen späteren Schuljahrgang notwendigen Schülerplätze, wenn eine solche Aufnahme in dieser Verordnung vorgesehen ist, sowie
4. die Auswirkungen auf die Schülerzahl desselben Bildungsganges anderer berufsbildender Schulen.

<sup>3</sup>Die Neufestsetzung der Aufnahmekapazität ist der Schulbehörde mitzuteilen.

#### Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Schulträgers haben oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Schulträgern oder einer Verordnung nach § 105 Abs. 3 NSchG in die Schule aufzunehmen sind, die Aufnahmekapazität und wird deshalb eine Begrenzung der Aufnahme gemäß § 59a Abs. 3 Satz 1 NSchG vorgesehen, so ist ein Auswahlverfahren nach § 59a Abs. 3 Satz 2 NSchG durchzuführen.

(2) Können alle in Absatz 1 genannten Bewerberinnen und Bewerber ohne Auswahlverfahren aufgenommen werden, reicht aber die Zahl der verbleibenden freien Plätze nicht aus, um alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, so ist für diese ein Auswahlverfahren nach § 59a Abs. 3 Satz 2 NSchG durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss, der aus einer geeigneten Lehrkraft als vorsitzendem Mitglied und zwei Lehrkräften, die in dem betreffenden Bildungsgang an der Schule unterrichten, besteht. <sup>2</sup>Die Bildung des Ausschusses und die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <sup>3</sup>Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. <sup>4</sup>An den Sitzungen des Aufnahmeausschusses können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schülerrates und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulleiternrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mitzuteilen, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze im Nachrückverfahren nach Eignung und Leistung vergeben.

### Dritter Abschnitt

#### Versetzung

##### § 5

#### Voraussetzungen der Versetzung

<sup>1</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende eines Schuljahres zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Lernbereichen mit mindestens der Note "ausreichend" und in den einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten oder Qualifizierungsbausteinen entweder in nicht mehr als zwei Fällen mit der Note „mangelhaft“ oder nicht mehr als in einem Fall mit der Note „ungenügend“ bewertet worden sind. Über die Festsetzung der Noten für die Lernbereiche entscheiden nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 1 die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. <sup>2</sup>Noten in Fächern eines zusätzlichen Lernbereichs zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife bleiben bei der Versetzung unberücksichtigt.

##### § 6

#### Nichtversetzung

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann den Schuljahrgang wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Wer denselben Schuljahrgang zweimal erfolglos besucht hat, muss den Bildungsgang verlassen. <sup>2</sup>Es kann ausnahmsweise eine weitere Wiederholung desselben Schuljahrgangs gestattet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr dartun, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

Vierter Abschnitt  
**Abschlussprüfung**  
§ 7  
Prüfungsausschuss

(1) Für jede Abschlussklasse wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz.

(3) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt eine Lehrkraft zum vorsitzenden Mitglied oder übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss selbst und regelt die Vertretung der Mitglieder. <sup>2</sup>Die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent der Schulbehörde kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Entscheidungen in der mündlichen Prüfung mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>4</sup>In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der Prüfung in dem jeweiligen Lernbereich ständig teilgenommen haben.

(6) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied kann Gästen das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten. <sup>2</sup>Je einem vom Schülerrat und Schulleiternrat benannter Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten ist das Zuhören zu gestatten, wenn der Prüfling nicht widerspricht. <sup>3</sup>Zuhörerinnen und Zuhörer können ausgeschlossen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung dies erfordert.

§ 8  
Termin der Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt. <sup>2</sup>Sie kann für Teile von Lernbereichen, die vor Beginn der Abschlussklasse abgeschlossen worden sind, zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.

§ 9  
Teilnahme an der Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse teil.

§ 10  
Versäumnis

(1) <sup>4</sup>Nimmt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) <sup>1</sup>Wird das Versäumnis genehmigt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung der Prüfung. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war. <sup>3</sup>Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen.

§ 11  
Täuschungsversuch

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so nimmt er zunächst weiter an der Prü-

fung teil. <sup>2</sup>Über die Folgen der Verfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In der Regel ist der betroffene Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. <sup>4</sup>In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden.

(2) Stellt sich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, dass ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann die Schule den Abschluss innerhalb eines Jahres seit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses entziehen, wenn durch die Täuschung die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses entfallen sind.

## § 12 Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Abschlussprüfung in allen weiteren Teilen mit der Note ungenügend bewerten.

## § 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Der Gegenstand der schriftlichen Prüfung wird nach den Vorschriften der Anlagen zu § 33 bestimmt. <sup>2</sup>Sehen diese Vorschriften eine Auswahlmöglichkeit vor, so nimmt ein Ausschuss, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, die in diesem Lernbereich planmäßig unterrichtet haben, die Auswahl vor und teilt sie den Prüflingen drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung mit. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Lehrkraft bestimmen, die sie oder ihn im Ausschuss vertritt. <sup>4</sup>Anstelle von Englisch können einzelne Prüflinge in einer anderen Fremdsprache geprüft werden.

(3) <sup>1</sup>Die Lehrkräfte, die den Prüfling planmäßig unterrichtet haben, legen der Schulleiterin oder dem Schulleiter vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung für jeden Teil der schriftlichen Prüfung zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl vor. <sup>2</sup>Die Aufgabenvorschläge sind auf der Grundlage der jeweiligen Ordnungsmittel zu erstellen. <sup>3</sup>In den Aufgabenvorschlägen ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfling benutzen darf. <sup>4</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Angabe der Gründe neue Aufgabenvorschläge anfordern. <sup>5</sup>Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) <sup>1</sup>Die schriftlichen Arbeiten werden von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgaben erstellt haben. <sup>2</sup>Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

## § 14 Praktische Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden von den Lehrkräften, die den Lernbereich planmäßig unterrichtet haben, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung wird von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgabe gestellt haben. <sup>2</sup>Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

## § 15 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt aufgrund der im Bildungsgang erbrachten Leistungen und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung für jeden Prüfling den Gegenstand der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll nur durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur erforderlich ist.

(2) Der Gegenstand der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling zwei Werktage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Ergebnissen der schriftlichen und der praktischen Prüfung bekannt gegeben

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt haben, durchgeführt. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und - mit seiner Zustimmung - jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in die mündliche Prüfung einzugreifen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist möglichst frei zu gestalten. <sup>4</sup>Der Prüfling soll in jedem Teilbereich der mündlichen Prüfung nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

## § 16

### Kombinierte Prüfung

(1) Der Ausschuss nach § 13 Abs. 2 kann bestimmen, dass die Abschlussprüfung ganz oder teilweise als kombinierte Prüfung durchgeführt wird.

(2) <sup>1</sup>In der kombinierten Prüfung werden schriftliche, praktische oder mündliche Prüfungsteile ganz oder teilweise zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst. <sup>2</sup> Die §§ 13 bis 15 gelten entsprechend.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, dürfen die Aufgaben der kombinierten Prüfung nur aus den in den Anlagen zu § 33 genannten Teilen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Gesamtbearbeitungszeit gebildet werden.

## § 17

### Projektarbeit

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss nach § 13 Abs. 2 kann bestimmen, dass eine Projektarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung gewertet wird. <sup>2</sup>Wird eine Bestimmung nach Satz 1 getroffen, so entscheidet der Ausschuss auch, ob in der schriftlichen Prüfung eine Klausurarbeit entfällt. <sup>3</sup>Den Schülerinnen und Schülern sind die Entscheidungen des Ausschusses rechtzeitig vor Beginn der Projektarbeit zur Kenntnis zu geben.

(2) In der Projektarbeit wird eine anwendungsbezogene Aufgabe unter einer übergreifenden Themenstellung von einzelnen oder gemeinsam von mehreren Schülerinnen und Schülern bearbeitet.

(3) Die Projektarbeit wird von den Lehrkräften, die die Projektarbeit planmäßig betreut haben, bewertet.

## § 18

### Prüfungsniederschriften

Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 19

### Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) <sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung kann auf Antrag von der Schulbehörde zugelassen werden, wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen. <sup>3</sup>Die Prüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des Bildungsganges möglich wäre.

(2) <sup>1</sup>Die Schulbehörde hat einen besonderen Prüfungsausschuss zu bilden, wenn an keiner Schule im Geltungsbereich dieser Verordnung eine entsprechende Prüfung durchgeführt wird. <sup>2</sup>§ 7 gilt entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung sollen sämtliche Fächer, Lernfelder und Lerngebiete sein. <sup>2</sup>Gegenstand der praktischen Prüfung soll der gesamte berufsbezogene Lernbereich – Praxis sein. <sup>3</sup>Auf die mündliche Prüfung kann in den Bereichen verzichtet werden, in denen die anderen Prüfungsteile mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

## § 20

### Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang erfüllt und an einem entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und beruft geeignete Lehrkräfte zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend.

## § 21

### Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang erfüllt und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang einer Schule in der Trägerschaft des Bundes teilgenommen hat.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und beruft geeignete Lehrkräfte der Schule des Bundes zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend.

## Fünfter Abschnitt Leistungsbewertung und Abschlüsse

## § 22

### Leistungsbewertung

(1) Die unterrichteten Lernbereiche, Fächer, Lerngebiete, Lernfelder und Qualifizierungsbausteine sind zu bewerten und mit einer Note zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind als Noten zu verwenden:

sehr gut	(1),	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,
gut	(2),	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3),	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4),	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

<sup>2</sup>Zwischennoten und Prädikatsanhängsel sind auf Zeugnissen nicht zulässig.

(3) Bei der Festsetzung der Noten zum Ende eines Schuljahres sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen.

(4) <sup>1</sup>Die Note für einen Lernbereich ist aus den in den zugeordneten Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten oder Qualifizierungsbausteinen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitanteile und der Bedeutung der vermittelten Kompetenzen für den Bildungsgang zu ermitteln. <sup>2</sup>Werden im Rahmen einer Abschluss- oder Zusatzprüfung fächer-, lernfeld- oder lerngebietübergreifende Prüfungsleistungen erbracht, fließen diese in die Note für den Lernbereich ein. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, die in einem bestimmten Fach, Lernfeld, Lerngebiet oder Qualifizierungsbaustein erbracht werden, fließen in die Note für das jeweilige Fach, Lernfeld, Lerngebiet oder den Qualifizierungsbaustein ein.

(5) Sind Teile der Ausbildung in Betrieben oder anderen außerschulischen Einrichtungen durchzuführen und zu benoten, kann die Schule die Benotung der dort erbrachten Leistungen auf die Betriebe oder Einrichtungen übertragen, wenn diese über pädagogisch qualifiziertes Personal verfügen.

(6) Wird Unterricht mit Genehmigung der Schulbehörde im Rahmen eines Kooperationsvertrages von Schulen im Ausland erteilt, so werden die im Ausland erbrachten Leistungen in die Note des jeweiligen Schuljahres einbezogen.

(7) In das Zeugnis können neben der Bewertung der erbrachten Leistungen auch Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse der Schülerin oder des Schülers aufgenommen werden.

(8) <sup>1</sup>In Zeugnissen, in denen der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife oder der Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt wird, und im Berufsschulabschlusszeugnis ist eine Durchschnittsnote anzugeben. <sup>2</sup>Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Einzelnoten. Die aus den jeweiligen Einzelnoten gebildeten Lernbereichsnote bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. <sup>5</sup>Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule bleiben die Leistungen in der zweiten Fremdsprache bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

## § 23 Abschlüsse

(1) An den berufsbildenden Schulen können nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Teils berufliche und nach Maßgabe der §§ 25 bis 31 schulische Abschlüsse erworben werden.

(2) <sup>1</sup>Ein beruflicher oder schulischer Abschluss wird erworben, wenn der Bildungsgang erfolgreich besucht oder eine Prüfung nach §§ 19 bis 21 bestanden worden ist. <sup>2</sup>Ein Bildungsgang ist erfolgreich besucht, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen Lernbereichen mindestens mit der Note „ausreichend“ und in den einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten oder Qualifizierungsbausteinen entweder in nicht mehr als zwei Fällen mit der Note „mangelhaft“ oder nicht mehr als in einem Fall mit der Note „ungenügend“ bewertet worden sind. <sup>3</sup>Noten in Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen und gelten als in der Abschlussklasse erbrachte Leistungen. <sup>4</sup>Nicht ausreichende Leistungen in einem zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb eines schulischen Abschlusses bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Wird ein schulischer Abschluss nur in Verbindung mit einem zusätzlichen Lernbereich erworben, müssen für den Erwerb des zusätzlichen Abschlusses die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle Lernbereiche erfüllt sein. <sup>6</sup>Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Prüfungen nach §§ 19 bis 21 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die Festsetzung der Noten für die Lernbereiche entscheiden die Lehrkräfte, die in dem jeweiligen Lernbereich planmäßig unterrichtet haben. <sup>2</sup>Findet am Ende eines Bildungsganges eine Abschluss- oder Zusatzprüfung statt, setzt der Prüfungsausschuss aufgrund der im Bildungsgang erbrachten Leistungen die Noten für die Lernbereiche fest und entscheidet aufgrund der Prüfungsergebnisse über die Beibehaltung oder Änderung der Noten für die Lern-

bereiche und in den Fällen des § 22 Abs. 4 Satz 3 auch für die Fächer, Lernfelder, Lerngebiete und Qualifizierungsbausteine.

## § 24 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Wer einen Bildungsgang nicht erfolgreich besucht hat, kann die Abschlussklasse einmal wiederholen. <sup>2</sup>Es kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung nach nochmaligem Besuch der Abschlussklasse gestattet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr dartun, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(2) Einen zusätzlichen Lernbereich und eine Zusatzprüfung zum Erwerb eines schulischen Abschlusses kann nur wiederholen, wer die Abschlussklasse insgesamt wiederholen darf.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der Abschlussklasse ausschließen, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung willentlich ganz oder teilweise versäumt oder in der Prüfung keine Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Wer die Abschlussklasse zweimal erfolglos besucht hat, muss den Bildungsgang verlassen. Ein erneuter Besuch eines Bildungsganges, der zu demselben Abschluss führt, kann in diesen Fällen frühestens nach zwei Jahren zugelassen werden.

## § 25 Erwerb des Hauptschulabschlusses

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. das Berufsvorbereitungsjahr besucht, in allen Lernbereichen mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen, mit mindestens ausreichenden Leistungen an einem Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen und am Ende des Bildungsganges Kenntnisse nachgewiesen hat, die den Anforderungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses entsprechen,
2. die Berufseinstiegsklasse erfolgreich besucht hat oder
3. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 m Handwerksordnung nachweist.

## § 26 Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss

<sup>1</sup>Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. die einjährige Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-VO erfolgreich besucht hat oder
2. den Berufsschulabschluss in einem Ausbildungsberuf nachweist, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 BBiG oder des § 119 Abs. 5 und 6 der Handwerksordnung als anerkannt gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt.

§ 27

Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer

1. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nachweist, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 BBiG oder des § 119 Abs. 5 und 6 der Handwerksordnung als anerkannt gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt,
2. die Berufsfachschule - Kosmetik –, die Berufsfachschule – Pflegeassistent – oder zweijährige Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat.

§ 28

Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

1. a) die Voraussetzungen des § 27 zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss erfüllt oder  
b) die Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat, in der der Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbauend erteilt wurde

und im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie im Fach Deutsch/Kommunikation, in einer Fremdsprache und dem berufsbezogenen Lernbereich – Theorie, jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachweist oder

2. die berufsqualifizierende Berufsfachschule, in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7, 9 und 10, 12 und 14 bis 18 der Anlage 4 zu § 33 genannten Fachrichtungen erfolgreich besucht hat.

§ 29

Erwerb der Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. die Fachoberschule erfolgreich besucht hat,
2. die zwei- oder dreijährige Fachschule auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) erfolgreich besucht und vor Beginn des Fachschulbesuchs den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
3. die Fachschule Seefahrt
  - a) Nautik
    - aa) Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
    - bb) Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)oder
  - b) Schiffsbetriebstechnik, Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistungerfolgreich besucht hat,

4. eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 BBiG oder des § 119 Abs. 5 und 6 der Handwerksordnung als anerkannt gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt, und
  - a) den vor Beginn der Berufsausbildung erworbenen Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,
  - b) den Berufsschulabschluss und
  - c) den erfolgreichen Besuch des zusätzlichen Lernbereichs zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 2 der Anlage 1 zu § 33nachweist,
5. die Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent – und den zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgreich besucht hat,
6. die berufsqualifizierende Berufsfachschule und den zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgreich besucht hat und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, eine zweijährige Berufsausbildung oder ein halbjähriges einschlägiges Praktikum, das im zeitlichen Umfang einer Vollzeitarbeitskraft entspricht und geeignet ist, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen beruflichen Qualifikation zu erwerben, nachweist oder
7. den schulischen Teil der Fachhochschulreife und
  - a) den Berufsschulabschluss sowie eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz nachweist oder
  - b) eine mindestens zweijährige berufsqualifizierende Berufsfachschule erfolgreich besucht hat.

### § 30

#### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Die fachgebundene Hochschulreife erwirbt, wer die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat.

### § 31

#### Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer

1. die Abiturprüfung am Fachgymnasium bestanden hat oder
2. die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch
  - a) die Teilnahme
    - aa) am Unterricht der Berufsoberschule in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von zusammen mindestens 320 Stunden und mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlusszeugnis oder
    - bb) am versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende des Schulbesuchs im Sekundarbereich I in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren

nachweist,

- b) einen im Rahmen der beruflichen Bildung erworbenen und den Anforderungen nach Buchstabe a Doppelbuchst. bb entsprechenden Leistungsnachweis einer berufsbildenden Schule erbringt oder
- c) eine den Anforderungen nach Buchstabe a Doppelbuchst. bb entsprechende Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat.

## § 32

### Zertifizierung von besonderen Leistungen

(1) Wer durch den Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, für die das Kultusministerium die Möglichkeit der Zertifizierung besonderer Leistungen eröffnet, kann auf Antrag eine entsprechende Prüfung ablegen.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Die Vorbereitung der Prüfung und die Auswahl der Prüfungsaufgaben obliegt der Schulbehörde. <sup>2</sup>Sie kann diese Aufgabe auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(4) § 7 Abs. 4 bis 6 und die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

## Zweiter Teil Besondere Vorschriften

### § 33

#### Besondere Vorschriften für einzelne Bildungsgänge

Ergänzend und abweichend von den §§ 1 bis 33 gelten die Regelungen der

Anlage 1	für die Berufsschule
Anlage 2	für die Berufseinstiegsschule
Anlage 3	für die Berufsfachschule
Anlage 4	für die berufsqualifizierende Berufsfachschule
Anlage 5	für die Fachoberschule
Anlage 6	für die Berufsoberschule
Anlage 7	für das Fachgymnasium
Anlage 8	für die Fachschule
Anlage 9	für die Fachschule Seefahrt

### § 34

#### Zeitlich begrenzt geltende Vorschriften

Bis zum Aufnahmeterrn 1. August 2013 kann die Berufsfachschule, aufbauend auf einer einjährigen Berufsfachschule, auch in Fachrichtungen und mit einer Dauer geführt werden, die einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf entspricht, wenn

1. nach übereinstimmender Einschätzung mit der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz von einem regional starken Ausbildungsplatzmangel in diesem Ausbildungsberuf und einer anschlussbezogenen Beschäftigung der Ausgebildeten auf dem Arbeitsmarkt ausgegangen werden kann und mit der zuständigen Stelle eine Vereinbarung über die Zulassung zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz besteht,
2. in ausreichender Zahl Betriebe oder außerschulische Einrichtungen zur Verfügung stehen, die ohne Kostenübernahme durch das Land oder den Schulträger bereit sind, im Regelfall den betrieblichen Teil der Ausbildung zu übernehmen und
3. eine Vereinbarung zwischen der Auszubildenden oder dem Auszubildendem, dem Träger

des betrieblichen Teils der Ausbildung und der Schule über die Organisation, die an den einzelnen Lernorten zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden im Praxisbetrieb geschlossen worden ist.

### Dritter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 35 Übergangsvorschriften

(1) Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2009 begonnen hat, beendet diesen nach Maßgabe der Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben.

(2) Wer am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde oder einen einjährigen Bildungsgang wiederholen muss, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 nach den zu Beginn des Wiederholungsjahres geltenden Vorschriften fort.

(3) In die Fachschule – Heilerziehungspflege – kann bis zum 1. August 2013 auch aufgenommen werden, wer die vor dem 1. August 2009 geltenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt.

(4) Wer im Schuljahr 2008/2009 ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt, ohne Erfolg besucht hat, kann im Schuljahr 2009/2010 abweichend von Absatz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 3 zu § 33 eine einjährige Berufsfachschule auch ohne Nachweis des Hauptschulabschlusses besuchen.

(5) Wer im Schuljahr 2008/2009 ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt, erfolgreich besucht hat, kann im Schuljahr 2009/2010 abweichend von § 2 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 in die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule auch aufgenommen werden, wenn der Notendurchschnitt von 3,0 nicht erreicht wurde.

(6) Wer die Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik – nach den vor dem 1. August 2009 geltenden Bestimmungen abgeschlossen hat, wird in die Fachschule – Sozialpädagogik – nach den vor dem 1. August 2009 geltenden Bestimmungen aufgenommen.

#### § 36 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über berufsbildenden Schulen in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 263) außer Kraft.

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule**

§ 1  
Abschlüsse

(1) Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

(2) <sup>4</sup>Wer die Berufsschule bei Beendigung eines mindestens zweijährigen Berufsausbildungsverhältnisses oder - soweit kein Berufsausbildungsverhältnis vorliegt - zum Zeitpunkt der Abschluss- oder Gesellenprüfung erfolgreich besucht hat, erhält den Berufschulabschluss.

§ 2  
Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Am Ende des zusätzlichen Lernbereichs zum Erwerb der Fachhochschulreife findet eine Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten in den Prüfungsbereichen

1. Deutsch mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden,
2. Englisch mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Zeitstunden und
3. Mathematik/Naturwissenschaft/Technik mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

(3) Für die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gelten die §§ 7 bis 13, 15 und 18 des Ersten Teils entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist nur möglich, wenn die Berufsausbildung und die Berufsschule noch nicht abgeschlossen sind.



## **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufseinstiegsschule**

### **§ 1** **Fachrichtungen**

(1) Die Berufseinstiegsklasse kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Agrarwirtschaft,
2. Bautechnik
3. Chemie, Physik und Biologie
4. Drucktechnik
5. Elektrotechnik
6. Fahrzeugtechnik
7. Farbtechnik und Raumgestaltung
8. Hauswirtschaft und Pflege,
9. Holztechnik
10. Körperpflege
11. Lebensmittelhandwerk und Gastronomie
12. Metalltechnik
13. Textiltechnik und Bekleidung
14. Wirtschaft

(2) In den Fachrichtungen ist eine auf geeignete Ausbildungsberufe bezogene Schwerpunktbildung möglich.

### **§ 2** **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Berufseinstiegsklasse kann aufgenommen werden, wer eine Abschlussklasse des Sekundarbereichs I einer allgemein bildenden Schule oder ein Berufsvorbereitungsjahr ohne Hauptschulabschluss verlassen hat.

(2) Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, die einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch von schlechter als drei Komma fünf erreicht haben und von denen nach einer Schullaufbahnberatung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu erwarten ist, dass sie vor Aufnahme in eine Berufsfachschule ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern müssen, um deren Ausbildungsziel zu erreichen.

### **§ 3** **Abschlussprüfung**

(1) Im berufsübergreifenden Lernbereich ist in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik je einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten zu schreiben.

(2) Im berufsbezogenen Lernbereich wird am Ende eines jeden Qualifizierungsbausteins eine schriftliche und praktische Prüfung durchgeführt.

(3) Die §§ 7 und 13 bis 21 des Ersten Teils finden keine Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden von den Lehrkräften ausgewählt und bewertet, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach oder dem Qualifizierungsbaustein planmäßig unterrichtet haben. <sup>2</sup>Über die Benotung der Lernbereiche entscheidet abweichend von den §§ 10 bis 12 und § 23 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Teils die Klassenkonferenz.

## Bescheinigung des Hauptschulabschlusses

Bei einem erfolgreichen Besuch der Berufseinstiegsklasse wird der Hauptschulabschluss auch dann bescheinigt, wenn dieser Abschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsganges erworben wurde.

### **Anlage 3** (zu § 33)

## **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule**

### § 1

#### Fachrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die einjährige Berufsfachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Agrarwirtschaft
2. Bautechnik
3. Chemie, Physik und Biologie
4. Druck- und Medientechnik
5. Elektrotechnik
6. Fahrzeugtechnik
7. Farbtechnik und Raumgestaltung
8. Floristik
9. Gartenbau
10. Gastronomie
11. Hauswirtschaft und Pflege
12. Holztechnik
13. Körperpflege
14. Lebensmittelhandwerk
15. Metalltechnik
16. Textiltechnik und Bekleidung
17. Wirtschaft.

<sup>2</sup>In den Fachrichtungen können berufsbezogene Schwerpunkte nach regionalen Erfordernissen gebildet werden. <sup>3</sup>In der Fachrichtung Hauswirtschaft und Pflege sind nur die Schwerpunkte

1. Hauswirtschaft und
  2. Sozial- und Familienpflege
- zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die zweijährige Berufsfachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Agrarwirtschaft
2. Ernährung und Hauswirtschaft
3. Sozialpädagogik
4. Technik
5. Wirtschaft.

<sup>2</sup>In den in Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 genannten Fachrichtungen wird anstelle der Klasse 1 eine einjährige Berufsfachschule nach Absatz 1 mit einschlägiger Fachrichtung geführt.

### § 2

#### Aufnahmevoraussetzungen und Unterrichtsorganisation

(1) <sup>1</sup>In die einjährige Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Abschluss nachweist. <sup>2</sup>Die Schule kann in einer Fachrichtung für bestimmte berufsbezogene Schwerpunkte vorsehen, dass der Unterricht auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut, wenn das Anforderungsprofil des beruflichen Schwerpunktes dies regional erfordert. <sup>3</sup>In die Fachrichtung Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege, kann nur aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss nachweist.

(2) In die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer den Abschluss einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(3) <sup>1</sup>In die Berufsfachschule – Sozialpädagogik – kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nachweist. <sup>2</sup>Bis zum Beginn der praktischen Ausbildung muss die Schülerin oder der Schüler die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung nachweisen.

### § 3

#### Abschlussprüfung in der einjährigen Berufsfachschule

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der einjährigen Berufsfachschule aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten und ist im berufsbezogenen Lernbereich – Theorie - zu schreiben.

(2) Die praktische Prüfung besteht in der einjährigen Berufsfachschule aus einer praktischen Aufgabe aus dem berufsbezogenen Lernbereich – Praxis -.

(3) Die Inhalte der schriftlichen und praktischen Prüfung orientieren sich an den Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildungsberufe, die der Fachrichtung und dem Schwerpunkt zugeordnet sind.

(4) Die §§ 7 und 13 bis 21 des Ersten Teils finden keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden von den Lehrkräften ausgewählt und bewertet, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Unterricht planmäßig unterrichtet haben. <sup>2</sup>Über die Benotung der Lernbereiche entscheidet abweichend von den §§ 10 bis 12 und § 23 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Teils die Klassenkonferenz.

### § 4

#### Wiederholung der einjährigen Berufsfachschule

<sup>1</sup>Wer die einjährige Berufsfachschule erfolgreich besucht hat, aber nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klasse 2 einer zweijährigen Berufsfachschule erfüllt, kann den Bildungsgang abweichend von § 24 des Ersten Teils wiederholen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Bildungsgang bereits wiederholt wurde.

### § 5

#### Abschlussprüfung in der zweijährigen Berufsfachschule

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

- (2) Die Klausurarbeiten sind
- a) im Fach Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache/Kommunikation und
  - b) im berufsbezogenen Lernbereich – Theorie -  
zu schreiben.

## **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule**

### § 1 Fachrichtungen

- (1) Die berufsqualifizierende Berufsfachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen
1. Altenpflege,
  2. Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
  3. Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent,
  4. Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent,
  5. Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent,
  6. Ergotherapie,
  7. Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent,
  8. Informatik,
  9. Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/ Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz,
  10. Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/ Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik,
  11. Kosmetik,
  12. Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent,
  13. Pflegeassistenz,
  14. Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent,
  15. Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent,
  16. Sozialassistentin/Sozialassistent,
  17. Technische Assistentin für Informatik/ Technischer Assistent für Informatik,
  18. Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent.

(2) In den Fachrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 4, 7, 12, 15 und 16 können Schwerpunkte gebildet werden. In der Fachrichtung Informatik können nur die Schwerpunkte Softwaretechnologie, Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik geführt werden.

### § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre, in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Fachrichtungen drei Jahre und in der in § 1 Abs. 1 Nr. 14 genannten Fachrichtung zweieinhalb Jahre.

(2) <sup>1</sup>Während der Ausbildung ist in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 11, 12, 13, 15 und 16 genannten Fachrichtungen eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung in der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent - gliedert sich in eine zweijährige Ausbildung in der Berufsfachschule (Erster Ausbildungsabschnitt) und eine anschließende halbjährige praktische Ausbildung in der Apotheke (Zweiter Ausbildungsabschnitt). <sup>2</sup>Neben der Ausbildung in der Be-

rufsfachschule ist

1. ein Praktikum von 160 Zeitstunden in einer Apotheke unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers und
2. eine Ausbildung in erster Hilfe von acht Doppelstunden

abzuleisten. <sup>3</sup>Für Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiterinnen und Apothekenfacharbeiter, pharmazeutische Assistentinnen und pharmazeutische Assistenten sowie für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte entfällt das Praktikum. <sup>4</sup>Während der praktischen Ausbildung in der Apotheke sind von der Schülerin oder dem Schüler die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen (Tagebuch).

(4) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an den Berufsfachschulen - Sozialassistentin/ Sozialassistent - und - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - auch am 1. Februar und an den Berufsfachschulen - Altenpflege -, - Ergotherapie – und - Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent – auch zwischen dem 1. Juli und 1. September jedes Jahres beginnen.

### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die berufsqualifizierende Berufsfachschule kann, soweit in den Absätzen keine andere Regelung getroffen wird, aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) In die Fachrichtung – Altenpflege – kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, nachweist,
2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule - Altenpflegehilfe – bestanden hat oder
3. die Berufsausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) In die Fachrichtung - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und
2. in einem von der Schule durchgeführten Feststellungsverfahren nachweist, dass er über gute stimmliche Qualitäten verfügt, frei von Hör- und Sprachstörungen ist und Elementarkenntnisse in mindestens einem Begleitinstrument besitzt.

(4) <sup>1</sup>In die Fachrichtung Informatik kann aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. <sup>2</sup>In die Klasse 2 der Berufsfachschule -Informatik- kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt und eine einschlägige duale oder schulische Berufsausbildung abgeschlossen hat.

(5) In die Fachrichtungen Kosmetik und Pflegeassistenz kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(6) <sup>1</sup>In die Klasse 2 der Fachrichtung Altenpflege kann aufgenommen werden, wer die Berufsfachschule – Pflegeassistenz – erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>In die Klasse 3 der Fachrichtung Altenpflege kann aufgenommen werden, wer die Fachschule – Heilerziehungspflege – oder eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Krankenschwester, zum Krankenpfleger, zur Kinderkrankenpflegerin oder zum Kinderkrankenpfleger erfolgreich abgeschlossen hat.

(7) In die Klasse 2 der Fachrichtung Ergotherapie kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und
2. eine abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeutin, Physiotherapeut, Erzieherin oder Erzieher oder eine andere einschlägige gleichwertige mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachweist.

(9) In die Klasse 2 der Fachrichtung Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule - Sozialpädagogik - oder eine andere gleichwertige einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder
2. die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(10) In die Klasse 2 der Fachrichtung Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und
2. den erfolgreichen Besuch
  - a) einer einjährigen Berufsfachschule – Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege - in einer Klasse, die auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut,
  - b) einer Berufsfachschule – Pflegeassistenz - oder
  - c) eine andere gleichwertige einschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungnachweist.

(11) Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber in die berufsqualifizierende Berufsfachschule aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt.

(12) In die berufsqualifizierende Berufsfachschule kann mit Zustimmung der Schulbehörde zu einem anderen Zeitpunkt als den Beginn des Bildungsganges aufgenommen werden, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen, nachweist und
3. aufgrund eines protokollierten Beratungsgespräches einen erfolgreichen Abschluss erwarten lässt.

(13) In den Fachrichtungen Altenpflege, Ergotherapie, Pflegeassistenz und Sozialassistentin/Sozialassistent muss die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung auch die persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht.

(14) In den Fachrichtungen Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent und Sozialassistentin/Sozialassistent muss die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung nachweisen.

§ 4  
Versetzung

Abweichend von § 5 des Ersten Teils findet an der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - eine Versetzung nur am Ende der Klasse 1 statt.

§ 5  
Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 des Ersten Teils besteht der Prüfungsausschuss an der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent -

1. für den ersten Prüfungsabschnitt aus
  - a) einer schulfachlichen Dezernentin, einem schulfachlichen Dezernenten oder einer oder einem anderen Beauftragten der Schulbehörde als vorsitzendem Mitglied,
  - b) einer bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Apothekerin oder einem bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Apotheker,
  - c) den Lehrkräften, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben;
2. für den zweiten Prüfungsabschnitt aus
  - a) den zu Nummer 1 genannten Mitgliedern und
  - b) einer Apothekerin oder einem Apotheker, die oder der in einer Apotheke tätig und nicht Lehrkraft der Schule ist.

<sup>2</sup>Wenn nicht mindestens zwei Apothekerinnen oder Apotheker Mitglieder des Prüfungsausschusses für den ersten Prüfungsabschnitt sind, wird von der Schulbehörde eine zweite Apothekerin oder ein zweiter Apotheker beauftragt.

(2) Abweichend von § 7 des Ersten Teils besteht der Prüfungsausschuss an der Berufsfachschule - Ergotherapie - aus

- a) einer schulfachlichen Dezernentin, einem schulfachlichen Dezernenten oder einer oder einem anderen Beauftragten der Schulbehörde als vorsitzendem Mitglied,
- b) einer bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Ärztin, einem bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Arzt oder einer von der Schulbehörde beauftragten Lehrkraft der Schule,
- c) den Lehrkräften, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben, von denen mindestens ein Mitglied Ärztin oder Arzt und ein Mitglied Ergotherapeutin, Ergotherapeut, Diplom-Medizinpädagogin oder Diplom-Medizinpädagoge sein muss.

§ 6  
Abschlussprüfung

(1) Abweichend von den §§ 8 und 9 des Ersten Teils besteht die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - aus zwei Abschnitten.

(2) Der erste Prüfungsabschnitt findet am Ende der Klasse 2 statt und umfasst eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach der praktischen Ausbildung statt. <sup>2</sup>Er besteht aus einer mündlichen Prüfung im Fach Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken.

§ 7  
Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten nach Maßgabe der folgenden Aufstellung:

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/Lernfeld	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
1	Altenpflege	a) Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege: Eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern „Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“ und eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“	3
		b) Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung: Eine Klausurarbeit aus dem Lernfeld „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“	3
2	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,	Berufsbezogener Lernbereich –Theorie: Drei fächerübergreifende Klausuren in den den Lernbereich prägenden Fächern	je 3
3	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich –Theorie: Drei Klausurarbeiten in a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich	je 3
4	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich –Theorie: Drei Klausurarbeiten in a) Instrumentelle Analytik b) Präparative Chemie c) übergreifend aus zwei optionalen Lernfeldern	je 3
5	Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich -Theorie: Drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern.	je 3
6	Ergotherapie	Drei Klausurarbeiten in den Fächern Ergotherapeutische Mittel und Ergotherapeutische Maßnahmen	je 3
7	Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich – Theorie: Drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	je 3



8	Informatik	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Kernbereiche der Informatik: Eine lerngebietsübergreifende Klausurarbeit in den den Bildungsgang prägenden Lerngebieten.</p> <p>Berufsbezogener Lernbereich – Schwerpunkte der Informatik: Drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lerngebieten.</p>	<p>3</p> <p>je 3</p>
9	Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	<p>Drei Klausurarbeiten</p> <p>a) Berufsbezogener Lernbereich – Wirtschaft b) Englisch c) Zweite Fremdsprache</p>	<p>3</p> <p>5</p> <p>3,5</p>
10	Kosmetik	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Theorie: Drei Klausurarbeiten in</p> <p>a) Diagnosen erstellen, b) Gesundheitsorientiert beraten und unterstützen, c) Betriebswirtschaftlich handeln oder Kunden betreuen und Verkaufsgespräche führen</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>2</p>
11.1	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Schwerpunkt Pflanzenproduktion	<p>a) Bodenkunde und Pflanzenernährung oder Chemie b) Pflanzenbau, Pflanzenschutz oder Biologie c) Pflanzenzüchtung oder Versuchswesen oder Mikrobiologie</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
11.2	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Schwerpunkt Tierproduktion	<p>a) Tierernährung oder Chemie b) Tierzucht oder Biologie c) Tierhygiene oder Versuchswesen oder Mikrobiologie</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
12	Pflegeassistent	<p>Drei Klausurarbeiten in</p> <p>a) Deutsch/Kommunikation oder Englisch/Kommunikation b) Pflege von Menschen c) fächerübergreifend aus den Fächern „Arbeits- und Beziehungsprozesse“ und „Unterstützung des Menschen“</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
13	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	<p>Vier Klausurarbeiten in</p> <p>a) Verordnungen ausführen b) Beraten und Abgeben im Rahmen der Selbstmedikation c) Arzneimittel herstellen d) Qualität kontrollieren</p>	<p>1,5</p> <p>3,5</p> <p>2</p> <p>2</p>

14	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent	Berufsbezogenen Lernbereich – Theorie: Drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Fächern oder Lernfeldern	je 3
15.1	Sozialassistentin/ Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik	Drei Klausurarbeiten in a) Deutsch b) Sozialpädagogische Bildungsarbeit c) Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen	je 3.
15.2	Sozialassistentin/ Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege	Berufsbezogener Lernbereich – Theorie: Drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	je 3
16	Technische Assistentin für Informatik/ Technischer Assistent für Informatik	Berufsbezogener Lernbereich -Theorie: Drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern.	je 3
17	Umweltschutztechnische Assistentin/ Umweltschutztechnischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich – Theorie: Drei Klausurarbeiten in a) Emissions- und Immissionsmessungen planen, durchführen und bewerten b) Ökosysteme und ihre anthropogenen Belastungsfaktoren analysieren und bewerten c) Hydraulische Maßnahmen an Fließgewässern unter Berücksichtigung der Renaturierung planen, analysieren und bewerten	je 3

§ 8  
Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird nach Maßgabe der folgenden Aufstellung durchgeführt:

Lfd. Nr.	Fachrichtung/ Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/Lernfeld	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
1	Altenpflege	Praxis Altenpflege und Altenhilfe  Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion.	2 mit einer Vorbereitungszeit von drei Tagen

2	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	<p>Im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis</p> <p>a) ist eine Lehrprobe abzugeben. Die Aufgabe wird drei Werkzeuge vor der Prüfung ausgegeben. Die Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen</p> <p>b) im Klavierinstrumentenspiel ist unter Berücksichtigung des Faches ein Vortrag zu halten</p>	<p>maximal 30 Minuten</p> <p>maximal 30 Minuten</p>
3	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	<p>Berufsbezogener Lernbereich - Praxis</p> <p>Aufgaben aus den Fächern</p> <p>a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich</p> <p>b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich</p> <p>c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich</p>	jeweils 6
4	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	<p>Berufsbezogener Lernbereich - Praxis</p> <p>Aufgaben aus den Fächern</p> <p>a) Instrumentelle Analytik</p> <p>b) Präparative Chemie</p> <p>c) übergreifend aus zwei optionalen Lernfeldern</p>	<p>6</p> <p>8</p> <p>6</p>
5	Elektro-technische Assistentin/ Elektro-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich -Praxis: Eine lernfeldübergreifende Arbeitsaufgabe in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern.	12
6	Ergotherapie	<p>a) Nach einem vom Prüfling zu erstellenden Arbeitsplan ist unter Aufsicht ein Werkstück, eine Schiene, ein Hilfsmittel oder einen anderen therapeutischen Gegenstand anzufertigen und die therapeutische Einsatzmöglichkeit zu analysieren und zu begründen.</p> <p>b) Mit einer Patientin, einem Patienten oder mit einer Patientengruppe ist eine ergotherapeutische Behandlung durchzuführen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Prüfungsberichts über die ergotherapeutische Befunderhebung, die Behandlungsplanung und deren Durchführung beruht. Die Leiterin oder der Leiter der Schule wählt die Patientinnen oder Patienten im Einvernehmen mit einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten aus, die oder der dem Prüfungsausschuss angehört. Die Patientinnen oder Patienten sind dem Prüfling vier Werkzeuge vor der Prüfung zuzuweisen.</p>	<p>12</p> <p>1</p>
7	Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis:</p> <p>Eine lernfeldübergreifende Arbeitsaufgabe in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern.</p>	6

8	Informatik	<p>Berufsbezogener Lernbereich - Kernbereiche der Informatik:</p> <p>Eine lerngebietsübergreifende Arbeitsaufgabe in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern.</p> <p>Berufsbezogener Lernbereich - Schwerpunkte der Informatik:</p> <p>Eine lerngebietsübergreifende Arbeitsaufgabe in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern.</p>	<p>4</p> <p>4</p>
9	Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	<p>Berufsbezogenen Lernbereichs – Wirtschaft/Bürokommunikation:</p> <p>Eine lernfeldübergreifende Aufgabe aus den den Lernfeldern der Bürokommunikation.</p>	3
10	Kosmetik	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis: Aufgaben aus</p> <p>a) Haut und Anhangsgebilde reinigen und vorbereiten</p> <p>b) Kosmetische Massagen durchführen</p> <p>c) Haut und Anhangsgebilde pflegen oder Spezialbehandlungen durchführen oder Dekorative Maßnahmen anwenden</p>	<p>insgesamt</p> <p>4</p>
11	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent	<p>Berufsbezogener Lernbereich - Praxis:</p> <p>Eine kompetenzbereichsübergreifende Aufgabe aus dem Fach Naturwissenschaftliche Laborarbeit.</p>	<p>mindestens</p> <p>3</p>
12	Pflegeassistenz	<p>Praxis Pflegeassistenz</p> <p>Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Planung und Durchführung der Pflege, Betreuung oder Begleitung eines Menschen</p>	<p>1</p> <p>mit einer Vorbereitungszeit von drei Tagen</p>

13	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	<p>a) Lernfeld Arzneimittel herstellen</p> <p>Es sind vier galenische Zubereitungen, davon zwei Arzneimittel auf Verschreibung (Rezeptur), nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln und den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung herzustellen.</p> <p>b) Lernfeld Qualität kontrollieren</p> <p>Es sind zwei Arzneimittel und eine Droge nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen und ein Gemisch von Drogen in seinen Bestandteilen zu bestimmen.“</p>	<p>maximal 6</p> <p>maximal 12</p>
14	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis:</p> <p>Drei Aufgaben aus den Kompetenzbereichen</p> <p>a) Metallgrundausbildung</p> <p>b) Schiffssicherheit</p> <p>in den Schwerpunkten Nautik und Fischerei:</p> <p>c) Seemannschaft</p> <p>im Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik:</p> <p>c) Schiffstechnologie</p>	<p>14</p> <p>4</p> <p>1</p> <p>1</p>
15.1	Sozialassistentin/ Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis</p> <p>Die Aufgabe wird drei Werkzeuge vor der Prüfung ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. Abweichend von § 14 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.</p>	1
15.2	Sozialassistentin/ Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis</p> <p>Die Aufgabe wird drei Werkzeuge vor der Prüfung ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. Abweichend von § 14 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.</p>	1
16	Technische Assistentin für Informatik/ Technischer Assistent für Informatik	<p>Berufsbezogener Lernbereich - Praxis:</p> <p>Eine lernfeldübergreifende Arbeitsaufgabe aus den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern.</p>	6

17	Umweltschutz- technische Assisten- tin/ Umweltschutz- technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich - Praxis: Aufgaben aus a) Methoden der quantitativen Analyse pla- nen und durchführen b) Mikrobiologische Untersuchungen durch- führen c) Wasseruntersuchungen planen, durchfüh- ren und bewerten oder Bodenuntersuchungen planen, durchfüh- ren und bewerten	jeweils 4
----	--	---	-----------

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 des Ersten Teils nimmt an der Berufsfachschule - Altenpflege – nach Berufung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch eine geeignete Fachkraft, die in der jeweiligen Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sichergestellt hat, an der praktischen Prüfung teil und bewertet die Aufgabe gemeinsam mit der Lehrkraft der Schule.

### § 9

#### Kombinierte Prüfung

Die kombinierte Prüfung ist durchzuführen

1. in der Fachrichtung Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz in Englisch oder Zweite Fremdsprache mit einer Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde,
2. in der Fachrichtung Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik im
  - a) Berufsbezogenen Lernbereich - Wirtschaft und
  - b) Berufsbezogenen Lernbereich - Informatikmit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Zeitstunden.

### § 10

#### Projektarbeit

<sup>1</sup>In der Fachrichtung Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik muss zusätzlich eine Projektarbeit als Teil der Abschlussprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Projektarbeit muss sich auf die berufsbezogenen Lernbereichen Wirtschaft und Informatik beziehen.

### § 11

#### Mündliche Prüfung

(1) In der Fachrichtung Altenpflege muss abweichend von § 15 des Ersten Teils eine mündliche Prüfung durchgeführt werden, die sich mindestens auf Kenntnisse in den Lernfeldern

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ aus dem Fach „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ aus dem Fach „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit“ und
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“ aus dem Fach „Altenpflege als Beruf“

erstreckt.

(2) In der Fachrichtung Ergotherapie muss abweichend von § 15 des Ersten Teils eine mündliche Prüfung durchgeführt werden, die sich mindestens auf Kenntnisse der

1. Anatomie,
  2. Medizinsoziologie und Gerontologie,
  3. Grundlagen der Ergotherapie
- erstreckt.

(3) In der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent muss im ersten Prüfungsabschnitt abweichend von § 15 des Ersten Teils eine mündliche Prüfung durchgeführt werden, die sich mindestens auf die Fächer

1. Dienstleistungen anbieten und erbringen,
  2. Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken
- erstreckt.

(4) Die Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 wird abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Teils von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, die in dem prüfungsrelevanten Bereichen unterrichtet haben, durchgeführt.

## § 12

### Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Für die Fachrichtungen Altenpflege, Ergotherapie und Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent genannten Fachrichtungen finden die §§ 19 bis 21 des Ersten Teils keine Anwendung.

## § 13

### Abschluss

(1) In der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent ist

1. der erste Ausbildungsabschnitt abweichend von § 23 des Ersten Teils erfolgreich besucht, wenn
  - a) die Leistungen in allen Lernbereichen mindestens mit der Note „ausreichend“ und in keinem Fach der Abschlussprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
  - b) eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vorliegt und
  - c) eine Bescheinigung über die Ausbildung in erster Hilfe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 vorliegt.
2. der zweite Ausbildungsabschnitt ist erfolgreich besucht, wenn
  - a) die Leistungen im Fach „Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken“ mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind,
  - b) eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Apotheke nach § 2 Abs. 3 Satz 1 vorliegt und
  - c) das Tagebuch nach § 2 Abs. 3 Satz 4 vorliegt,
3. der Bildungsgang erfolgreich besucht, wenn der erste und der zweite Ausbildungsabschnitt erfolgreich besucht wurden.

(2) In der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent müssen für den erfolgreichen Besuch zusätzlich die Bescheinigungen der Ausbildungsstätten über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung vorliegen.

(3) In den Fachrichtungen Altenpflege und Ergotherapie ist der Bildungsgang nur erfolgreich besucht, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 24 des Ersten Teils kein Fach der Abschlussprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

## § 14 Wiederholung der Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Wer in der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent den ersten Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Prüfung abweichend von § 24 Abs. 1 des Ersten Teils nach erneutem Besuch der Klasse 2 wiederholen. <sup>2</sup>Wer in der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent die mündliche Prüfung nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter praktischer Ausbildung wiederholen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. <sup>4</sup>§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teils gilt entsprechend.

## § 15 Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Am Ende des zusätzlichen Lernbereichs zum Erwerb der Fachhochschulreife in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5, 7, 9, 10, 14, 17 und 18 genannten Fachrichtungen findet eine Zusatzprüfung statt.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung wird durchgeführt in den Fächern

1. Deutsch mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden,
2. Englisch mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Zeitstunden und
3. Mathematik oder Naturwissenschaft mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

<sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung in einem Fach entfällt, wenn bereits im Rahmen der Abschlussprüfung in diesem Fach eine Klausurarbeit geschrieben wurde.

(3) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 7 bis 13, 15 und 18 des Ersten Teils entsprechend.

(4) Eine Wiederholung des zusätzlichen Lernbereichs ist nur möglich, wenn die Abschlussklasse des Bildungsganges wiederholt werden kann.

(5) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent findet die Zusatzprüfung am Ende der Klasse 2 statt. <sup>2</sup>Eine Wiederholung des zusätzlichen Lernbereichs ist nur möglich, wenn die Klasse 2 wiederholt werden kann.

## § 16 Berechtigungen

<sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Besuch des Bildungsganges wird die Berechtigung erworben, eine der folgenden Berufsbezeichnungen entsprechend der zugehörigen Fachrichtung zu führen:

1. Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/  
Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
2. Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent,
3. Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent,
4. Staatlich geprüfte Elektro-technische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Elektro-technischer Assistent,
5. Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent,



6. Staatlich geprüfte Informatikerin/  
Staatlich geprüfter Informatiker,
7. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/  
Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz,
8. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Staatlich geprüfter  
Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik,
9. Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker,
10. Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Landwirt-  
schaftlich-technischer Assistent,
11. Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/  
Staatlich geprüfter Pflegeassistent
12. Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent.
13. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/  
Staatlich geprüfter Sozialassistent,
14. Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik/  
Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik,
15. Staatlich geprüfte Umweltschutz-technische Assistentin/  
Staatlich geprüfter Umweltschutz-technischer Assistent,

<sup>2</sup>Der Berufsbezeichnung ist gegebenenfalls ein Hinweis auf den Schwerpunkt anzufügen.

## § 17

### Nachweis der fachlichen Eignung

Mit dem erfolgreichen Besuch des Bildungsganges wird entsprechend der zugehörigen Fachrichtung der für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufe

1. Altenpflegerin/Altenpfleger,
  2. Ergotherapeutin/Ergotherapeut,
  3. Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
- erbracht.

**Anlage 5**  
(zu § 33)

### **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule**

## § 1

### Fachrichtungen

(1) Die Fachoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft und Verwaltung,
2. Technik,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Gestaltung,
5. Ernährung und Hauswirtschaft sowie
6. Agrarwirtschaft.

(2) In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Wirtschaft,
  2. Verwaltung und Rechtspflege sowie
  3. Informatik
- zu bilden.

(3) In der Fachrichtung Technik kann der Schwerpunkt Informatik gebildet werden.

(4) In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Gesundheit-Pflege und
  2. Sozialpädagogik
- zu bilden.

## § 2

### Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert

1. entweder zwei Jahre in den Klassen 11 und 12 oder
2. ein Jahr in der Klasse 12.

(2) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ist in der Klasse 11 ein Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden abzuleisten.

<sup>2</sup>Das Praktikum und der fachbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung erfolgen. <sup>3</sup>Die Schule übt die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums aus.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Fachoberschule auch am 1. Februar jedes Jahres beginnen.

## § 3

### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und bis zum Beginn des Bildungsganges einen Vertrag mit einer geeigneten Praktikumeinrichtung nachweist.

(2) In die Klasse 12 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und
2. a) eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss,  
b) einen anderen den Anforderungen nach Buchstabe a gleichwertigen Bildungsstand,  
c) eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit,  
d) durch den erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase des Fachgymnasiums einschlägiger Fachrichtung und die Ableistung eines einschlägigen Praktikums in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden einen der Klasse 11 gleichwertigen Bildungsstand oder  
e) in der Fachrichtung Gestaltung eine hinreichende künstlerische Befähigung nachweist.

(3) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch durch eine entsprechende Kenntnisfeststellung nachgewiesen werden.

## § 4

### Versetzung

In die Klasse 12 kann nur versetzt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 5 des Ersten Teils erfüllt und

2. ein ordnungsgemäßes Praktikum durch eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes nachweist.

## § 5 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, die zu schreiben sind in

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik sowie
4. dem berufsbezogenen Lernbereich in einem die Fachrichtung und gegebenenfalls den Schwerpunkt prägenden Fach, in der Fachrichtung Technik als fächerübergreifende und in der Fachrichtung Gestaltung als lerngebietsübergreifende Klausur.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils drei, in den übrigen Fächern jeweils vier Zeitstunden.

## Anlage 6 (zu § 33)

### **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsoberschule**

#### § 1 Fachrichtungen

Die Berufsoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Agrarwirtschaft,
4. Sozialwesen,
5. Ernährung und Hauswirtschaft.

#### § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre (Klasse 12 und Klasse 13).

(2) Anstelle der Klasse 12 der Berufsoberschule wird die Klasse 12 der Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung geführt.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Berufsoberschule auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

#### § 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Berufsoberschule kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,
2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und
3. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) In die Klasse 13 der Berufsoberschule kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und
2. die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(3) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch durch eine entsprechende Kenntnisfeststellung nachgewiesen werden.

#### § 4

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, die in den folgenden Fächern zu schreiben sind:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik sowie
4. a) in der Fachrichtung Wirtschaft in Wirtschaft,  
b) in der Fachrichtung Technik in Technik,  
c) in der Fachrichtung Agrarwirtschaft in Agrartechnik,  
d) in der Fachrichtung Sozialwesen in Pädagogik/Psychologie und  
e) in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft in Ernährungslehre oder Lebensmitteltechnologie.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils drei, im Fach Deutsch vier und im fachrichtungsbezogenen Prüfungsfach fünf Zeitstunden.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 3 des Ersten Teiles sind die Aufgabenvorschläge der Schulbehörde zu Auswahl vorzulegen.

#### § 5

##### Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer an niedersächsischen Schulen vorgesehenen zweiten Fremdsprache kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden hat und glaubhaft macht, dass Kenntnisse in dieser Fremdsprache entsprechend den in § 31 Nr. 2 Buchst. c des Ersten Teils geforderten Anforderungen vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei Lehrkräften, die in der zu prüfenden Fremdsprache unterrichten. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für die Prüfung § 7 Abs. 3 bis 6, die §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 und 4, § 15 und § 18 des Ersten Teils entsprechend. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Zeitstunden.

(3) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit ausreichend bewertet worden sind.

(4) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal in derselben Fremdsprache wiederholen.

## **Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Fachgymnasium**

### **§ 1 Fachrichtungen**

(1) Das Fachgymnasium kann in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
  2. Technik und
  3. Gesundheit und Soziales
- geführt werden.

(2) In der Fachrichtung Technik ist für die gesamte Dauer der Qualifikationsphase zumindest einer der Schwerpunkte

1. Bautechnik,
  2. Elektrotechnik,
  3. Metalltechnik und
  4. Informationstechnik
- zu bilden.

(3) In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales ist für die gesamte Dauer des Bildungsgangs zumindest einer der Schwerpunkte

1. Agrarwirtschaft,
  2. Ökotrophologie,
  3. Sozialpädagogik und
  4. Gesundheit-Pflege
- zu bilden.

### **§ 2**

#### **Gliederung und Dauer der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung gliedert sich in die einjährige Einführungsphase (11. Schuljahrgang) sowie in die zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang).

(2) <sup>1</sup>Der Besuch des Fachgymnasiums dauert mindestens zwei und höchstens vier Schuljahre, soweit in den Sätzen 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist. <sup>2</sup>Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, kann höchstens drei Schuljahre lang im Fachgymnasium verweilen. <sup>3</sup>Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Höchstzeit um ein Schuljahr. <sup>4</sup>In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schule eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen. <sup>5</sup>Zeiten des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe werden auf die Verweildauer im Fachgymnasium angerechnet.

(3) Wer nicht vor Ablauf der Höchstzeit nach Absatz 2 zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.

### **§ 3**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In das Fachgymnasium kann aufgenommen werden, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) <sup>1</sup>Ohne Besuch der Einführungsphase kann in die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums aufgenommen werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben hat und im Sekundarbereich I mindestens vier Schuljahre durch-

gehend eine zweite Fremdsprache erlernt hat. <sup>2</sup>Wer nach Besuch einer ausländischen Schule in das Fachgymnasium eintritt, kann seine Fremdsprachenkenntnisse in einer von den Vorschriften dieser Verordnung abweichenden Weise nachweisen.

#### § 4 Versetzung

Abweichend von § 5 des ersten Teils findet im Fachgymnasium eine Versetzung nur von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase statt und ist eine Schülerin oder ein Schüler nur zu versetzen, wenn

1. alle Lernbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“,
2. nicht mehr als zwei Fächer mit der Note „mangelhaft“,
3. kein Fach mit der Note „ungenügend“,
4. das in § 7 Abs. 4 bis 6 genannte erste Prüfungsfach nicht mit der Note „mangelhaft“ und
5. nicht mehr als ein der in § 7 Abs. 4 bis 6 genannten zweiten und dritten Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“

bewertet worden sind.

#### § 5 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtung

(1) <sup>1</sup>In der Einführungsphase wird der Unterricht im Klassenverband und in der Qualifikationsphase in Profil-, Kern- und Ergänzungsfächern erteilt. <sup>2</sup>In der Qualifikationsphase ist jedes Fach, ausgenommen Sport,

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (B) oder
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (C)

zugeordnet.

(2) In der Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Unterricht in der ersten Fremdsprache und, wenn sie keine zweite Fremdsprache bis zum Ende des Schulbesuchs im Sekundarbereich I und in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren erlernt haben, auch am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen.

(3) In der Qualifikationsphase ist nach Maßgabe der folgenden Aufstellung der Unterricht in den Fächern in Schulhalbjahresabschnitten zu belegen:

Profil-, Kern-, Ergänzungsfächer	Aufgabenfelder	Fächer	Anzahl der Schulhalbjahre					
			Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales			
					Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotropologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Profil- fächer	B	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen- Controlling	4	-	-	-	-	-
		Pädagogik-Psychologie	-	-	-	-	-	4
		Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4	4	4	4	4
		Volkswirtschaft	4	-	-	-	-	-
	C	Agrar- und Umwelttechnologie	-	-	4	-	-	-
		Ernährung	-	-	-	4	-	-
		Gesundheit-Pflege	-	-	-	-	4	-
		Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-	-	-	-
	-	Praxis (...) <sup>1)</sup>					4	
	Kern- fächer	A	Deutsch					4
eine Fremdsprache <sup>2) 3)</sup>							4	
C		Mathematik					4	
Ergän- zungs- fächer	C	eine Naturwissenschaft <sup>4)</sup>					4	
	B	Geschichte					2	
		Religion <sup>5)</sup>					2	
	-	Sport					4	

1) Das Fach „Praxis“ kann einen Zusatz erhalten.

2) Der Unterricht ist in derselben Fremdsprache zu belegen.

3) Wer in der Einführungsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in der Qualifikationsphase fortführen. Wer in diesem Fall die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt, muss die erste Fremdsprache zusätzlich in vier Schulhalbjahren belegen.

4) Der Unterricht ist in derselben Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) zu belegen.

5) Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so ist in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zusätzlicher Unterricht in einem anderen Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B zu belegen.

(4) Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

§ 6  
Leistungsbewertung, Studienbuch

(1) <sup>1</sup>In der Qualifikationsphase werden die Noten nach § 22 des Ersten Teils je nach Notentendenz in Punkte umgesetzt. <sup>2</sup>Dabei sind der Note

sehr gut (1)	15, 14, 13	Punkte,
gut (2)	12, 11, 10	Punkte,
befriedigend (3)	9, 8, 7	Punkte,
ausreichend (4)	6, 5, 4	Punkte,
mangelhaft (5)	3, 2, 1	Punkte,
ungenügend (6)	0	Punkte

zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Die Schülerin oder der Schüler führt in der Qualifikationsphase ein Studienbuch. <sup>2</sup>Darin sind die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre einzutragen.

§ 7  
Prüfungsfächer

(1) <sup>1</sup>Es gibt fünf Prüfungsfächer. <sup>2</sup>Im ersten bis dritten Prüfungsfach wird der Unterricht auf einem erhöhten Anforderungsniveau erteilt. <sup>3</sup>Im vierten und fünften Prüfungsfach wird der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau erteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Festlegung als Fächer mit erhöhten Anforderungen müssen bis zum Ende der Einführungsphase aus den von der Schule angebotenen Prüfungsfachkombinationen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 erfolgen. <sup>2</sup>Eine fortgeführte Fremdsprache kann als zweites oder drittes Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn diese im Sekundarbereich I mindestens vier Schuljahre durchgehend erlernt wurde.

(3) Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens ein Prüfungsfach gewählt werden.



(4) Im Fachgymnasium – Wirtschaft – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen - Controlling	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , Mathematik oder eine Naturwissenschaft
		Informationsverarbeitung und Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache
		Informationsverarbeitung und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , eine Naturwissenschaft oder Deutsch
		Informationsverarbeitung und Deutsch oder eine Naturwissenschaft

<sup>1)</sup> Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

(5) Im Fachgymnasium – Technik – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Technik	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft <sup>3)</sup>	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik <sup>2)</sup> , eine Naturwissenschaft <sup>2)</sup> oder eine Fremdsprache
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaft <sup>3)</sup>	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , Mathematik <sup>2)</sup> , eine Naturwissenschaft <sup>2)</sup> oder Deutsch

<sup>1)</sup> Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

<sup>2)</sup> Sofern das Fach nicht als 2. oder 3. Prüfungsfach gewählt ist.

<sup>3)</sup> Wird als 2. oder 3. Prüfungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, so muss als 4. oder 5. Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

(6) Im Fachgymnasium - Gesundheit und Soziales – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

1. In den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ökotrophologie und Gesundheit-Pflege

Fächer mit erhöhten Anforderungen			Fächer mit grundlegenden Anforderungen	
1. Prüfungsfach			4. und 5. Prüfungsfach	
Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotrophologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege		
Agrar- und Umwelttechnologie	Ernährung	Gesundheit-Pflege	2. und 3. Prüfungsfach	
			Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , Mathematik oder eine Naturwissenschaft <sup>3)</sup>
			Deutsch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft <sup>3) 4)</sup>	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik <sup>2)</sup> , eine Naturwissenschaft <sup>2) 3)</sup> oder eine Fremdsprache
			fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaft <sup>3) 4)</sup>	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , Mathematik <sup>2)</sup> , eine Naturwissenschaft <sup>2) 3)</sup> oder Deutsch

- 1) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.
- 2) Sofern das Fach nicht als 2. oder 3. Prüfungsfach gewählt ist.
- 3) Im Schwerpunkt Agrarwirtschaft kann nicht Biologie und im Schwerpunkt Ökotrophologie nicht Chemie gewählt werden.
- 4) Wird als 2. oder 3. Prüfungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, so muss als 4. oder 5. Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

2. im Schwerpunkt Sozialpädagogik

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Pädagogik- Psychologie	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , Mathematik oder eine Naturwissenschaft
		Informationsverarbeitung und Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache
		Informationsverarbeitung und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung <sup>1)</sup> , eine Naturwissenschaft oder Deutsch
		Informationsverarbeitung und Deutsch oder eine Naturwissenschaft

<sup>1)</sup> Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

§ 8

Zurücktreten

(1) <sup>1</sup>Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Halbjahr der Einführungsphase zurücktreten.

<sup>2</sup>Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

(2) In der Qualifikationsphase ist ein Zurücktreten zulässig, wenn die Abiturprüfung danach noch innerhalb der Obergrenze der Verweildauer abgelegt werden kann.

(3) Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet.

§ 9

Abiturprüfung, Abschlüsse, Abschlusszeugnis und Bescheinigung

Die Abiturprüfung, der Abschluss und die Ausstellung von Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg.

§ 10

Sonderregelungen

Für Fachgymnasien an öffentlichen Schulen mit besonderem pädagogischen Auftrag nach § 182 NSchG gelten

1. für die Versetzung anstelle des § 4 sowie der §§ 5 und 6 des Ersten Teils und
2. für das Studienbuch und die Leistungsbewertung anstelle des § 22 des Ersten Teils die §§ 7 und 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe entsprechend.

## **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule**

### **§ 1** **Fachrichtungen**

(1) Die Fachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Bautechnik,
2. Bergbautechnik,
3. Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik,
4. Elektrotechnik,
5. Farb- und Lacktechnik,
6. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
7. Holztechnik,
8. Informatik,
9. Fahrzeugtechnik,
10. Lebensmitteltechnik,
11. Maschinenteknik,
12. Mechatronik
13. Medizintechnik,
14. Metallbautechnik,
15. Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik,
16. Schiffbautechnik,
17. Steintechnik,
18. Umweltschutztechnik,
19. Agrartechnik,
20. Agrarwirtschaft,
21. Betriebswirtschaft,
22. Hotel- und Gaststättengewerbe,
23. Holzgestaltung,
24. Hauswirtschaft,
25. Sozialpädagogik,
26. Heilerziehungspflege,
27. Heilpädagogik.

(2) Die Fachrichtungen können in Schwerpunkte untergliedert werden.

### **§ 2** **Dauer und Gliederung der Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung in der Fachschule dauert

1. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege drei Jahre,
2. in der Fachrichtung Heilpädagogik mit Vollzeitunterricht eineinhalb Jahre und mit Teilzeitunterricht zweieinhalb Jahre.
3. in den übrigen Fachrichtungen zwei Jahre,

<sup>2</sup>Die Fachschulen - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - und - Agrarwirtschaft - können auch einjährig geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Während der Ausbildung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege ist eine praktische Ausbildung in einschlägigen Einrichtungen durchzuführen.

<sup>2</sup>Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an den Fachschulen - Sozialpädagogik -, - Heilerziehungspflege - und - Heilpädagogik - auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule kann, soweit in den Absätze 2 bis 12 keine andere Regelung getroffen wird, aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,
2. a) eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung - bei einer Stufen-  
ausbildung der letzten Stufe - und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,  
b) den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung zur Staatlich geprüften Assistentin/zum Staatlich geprüften Assistenten und eine anschließende einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder  
c) eine einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahren  
und
3. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) In die Fachschulen - Bergbautechnik – und - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik -, kann auch aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. einschließlich einer erfolgreich abgeschlossenen, dem Besuch der Fachschule förderlichen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige förderliche Berufstätigkeit oder
2. eine mindestens fünfjährige, dem Besuch der Fachschule förderliche Berufstätigkeit und

ein danach durchgeführtes zweijähriges gelenktes einschlägiges Praktikum nachweist.

(3) In die Fachschule - Hauswirtschaft - kann auch aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter oder eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildung oder
2. a) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege“ und  
b) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Versorgung

nachweist.

(4) <sup>1</sup>In die Fachschule - Sozialpädagogik - kann nur aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. a) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik“ und  
b) im Abschlusszeugnis des in Nummer 1 genannten Bildungsganges mindestens befriedigende Leistungen im Fach Deutsch sowie in den berufsbezogenen Lernbereichen – Theorie – und – Praxis –  
oder eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildung und

2. bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung und die persönliche Zuverlässigkeit sowie die gesundheitliche Eignung nachweist. <sup>2</sup>Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht. <sup>3</sup>Wer nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1 eine mindestens einjährige einschlägige Be-

rufstätigkeit ausgeübt oder die Klasse 12 der Fachoberschule in dem Schwerpunkt – Sozialpädagogik – erfolgreich besucht hat, kann auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b aufgenommen werden, wenn die aufnehmende Schule feststellt, dass der erreichte Bildungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lässt.

(5) <sup>1</sup>In die Fachschule - Heilerziehungspflege - kann nur aufgenommen werden, wer

1. a) den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und
  - aa) den erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule – Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege -, in einer Klasse, die auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut -,  
oder
  - bb) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand  
oder
- b) eine Hochschulzugangsberechtigung und ein einschlägiges Praktikum von 400 Zeitstunden  
und
2. die persönliche Zuverlässigkeit sowie die gesundheitliche Eignung nachweist. <sup>2</sup>Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht.

(6) In die Fachschule - Heilpädagogik - kann nur aufgenommen werden, wer

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ oder eine andere gleichwertige staatlich anerkannte berufliche Qualifikation erworben hat und
2. eine danach ausgeübte einjährige hauptberufliche praktische einschlägige Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen nachweist.

(7) In die einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft - kann auch aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,
2. eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren und
3. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(8) <sup>1</sup>Wird die Fachschule mit Teilzeitunterricht geführt, so kann eine als Aufnahmevoraussetzung geforderte Berufstätigkeit durch eine während der Teilzeitausbildung ausgeübte entsprechende Berufstätigkeit ersetzt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Fachschule - Heilerziehungspflege -.

(9) In die Fachschule - Sozialpädagogik - mit Teilzeitunterricht kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Absatz 4 erfüllt und eine Berufstätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen ausübt.

(10) <sup>1</sup>In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die zweijährige Fachschule mit einer verwandten Fachrichtung erfolgreich besucht hat. <sup>2</sup>In das zweite Halbjahr der Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer

die zweijährige Fachschule derselben Fachrichtung, jedoch in einem anderen Schwerpunkt, erfolgreich besucht hat.

(11) In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule der Fachrichtungen - Agrartechnik - und - Agrarwirtschaft - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt,
2. die einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft - erfolgreich besucht hat und
3. eine einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweist.

(12) In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - kann auch aufgenommen werden, wer die einjährige Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - erfolgreich besucht hat.

(13) Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber in die Fachschule aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt.

(14) In die Fachschule kann mit Zustimmung der Schulbehörde zu einem anderen Zeitpunkt als den Beginn des Bildungsganges aufgenommen werden, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen, nachweist und
3. aufgrund eines protokollierten Beratungsgespräches einen erfolgreiche Abschluss erwarten lässt.

#### § 4 Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus vier, in der Fachrichtung Sozialpädagogik aus drei und in der Fachrichtung Heilpädagogik sowie der einjährigen Fachschule der Fachrichtungen - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - und - Agrarwirtschaft - aus zwei Klausurarbeiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei, in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilpädagogik jeweils vier Zeitstunden.

(2) <sup>1</sup>In den zweijährigen Fachschulen sind, soweit in Absatz 3 keine andere Regelung getroffen wird, die Klausurarbeiten in

- a) drei Fächern der berufsbezogenen Lernbereiche, und
  - b) eine Klausurarbeit im Fach Mathematik oder Naturwissenschaft zu schreiben.
- <sup>2</sup>Sofern Fachrichtungen in Schwerpunkten geführt werden, sind zwei der drei Klausurarbeiten nach Satz 1 Buchst. a in Lerngebieten oder Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs – Schwerpunkt zu schreiben. <sup>3</sup>Die zu prüfenden Lernbereiche oder Fächer sind vor Beginn des Bildungsganges mit Zustimmung der Schulbehörde festzulegen.

(3) In den folgenden Fachrichtungen sind die Klausurarbeiten in den genannten Lerngebieten oder Fächern zu schreiben:

1. Einjährige Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik -:  
Zwei Klausuren aus dem Berufsbezogenen Lernbereich - Schwerpunkt

2. Fachrichtung Lebensmitteltechnik

- a) Naturwissenschaft;
- b) Betriebswirtschaftslehre,
- c) Qualitätsmanagement,
- d) Back- und Süßwarenproduktion;

3. Fachrichtung Agrartechnik

- a) Betriebswirtschaft,
- b) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
- c) Produktions- und Verfahrenstechnik oder Naturschutz/Landschaftspflege,
- d) Naturwissenschaft;

4. Fachrichtung Agrarwirtschaft

- a) Einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Landwirtschaft und Gartenbau –
  - aa) Produktions- und Verfahrenstechnik oder Naturschutz/Landschaftspflege,
  - bb) Unternehmensführung oder Marketing;
- b) Einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Floristik –
  - aa) Gestaltung,
  - bb) Unternehmensführung oder Marketing;
- c) Zweijährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung –
  - aa) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
  - bb) Naturwissenschaft,
  - cc) Produktions- und Verfahrenstechnik,
  - dd) Unternehmensführung, Marketing oder Betriebswirtschaft;
- d) Zweijährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Marketing –
  - aa) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
  - bb) Naturwissenschaft,
  - cc) Unternehmensführung oder Marketing,
  - dd) Betriebswirtschaft;

5. Fachrichtung Betriebswirtschaft

- a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht,
- b) Rechnungswesen-Controlling,
- c) Fremdsprache/Kommunikation,
- d) Zentralfach;

6. Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

- a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht,
- b) Erste Fremdsprache,
- c) Technologie des Hotel- und Gaststättengewerbes,
- d) Zentralfach;



7. Fachrichtung Holzgestaltung

- a) Entwurfslehre,
- b) Konstruktionslehre,
- c) Farb- und Formenlehre,
- d) Designgeschichte oder CAD;

8. Fachrichtung Hauswirtschaft

- a) Naturwissenschaft,
- b) Versorgung oder Betriebs- und Unternehmensführung,
- c) Berufs- und Arbeitspädagogik/ Betreuung,
- d) Zentralfach;

9. Fachrichtung Sozialpädagogik

- a) Deutsch,
- b) Sozialpädagogische Bildungsarbeit,
- c) Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen;

10. Fachrichtung Heilerziehungspflege

- a) Deutsch/Kommunikation,
- b) Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege,
- c) Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung und
- d) Berufsidentität und Qualitätssicherung oder Lebenswelten und Beziehungen,

11. Fachrichtung Heilpädagogik:

- a) Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren oder Heilpädagogischen Konzepte entwickeln
- b) Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten oder Beraten, begleiten, unterstützen.

§ 5  
Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in den dort genannten Fachrichtungen durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Sozialpädagogik ist die praktische Prüfung im berufsbezogenen Lernbereich – Praxis durchzuführen und die Aufgabe drei Werktage vor der Prüfung auszugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. <sup>3</sup>Abweichend von § 14 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt mindestens eine Zeitstunde.

(3) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Heilerziehungspflege hat der Prüfling mit einem behinderten Menschen oder einer Gruppe von behinderten Menschen eine Aufgabe aus dem Fach Praxis Heilerziehungspflege selbstständig zu lösen. <sup>2</sup>Die Aufgabe wird dem Prüfling vier Werktage vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Sie soll so bemessen sein, dass die Lösung innerhalb von zwei Zeitstunden dargestellt werden kann.

(4) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Heilpädagogik ist eine fächerübergreifende praktische Prüfung in dem berufsbezogenen Lernbereich - Heilpädagogische Methoden und Handlungsansätze

nach einer Vorbereitungszeit von einem Werktag in höchstens 45 Minuten durchzuführen.

<sup>2</sup>Dies gilt für den Schwerpunkt Motopädie entsprechend.

## § 6 Abschlussprüfung

Wer die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - oder - Agrarwirtschaft - besucht hat, kann abweichend von § 8 Satz 1 und § 9 des Ersten Teils nach den Vorschriften über den Abschluss an der einjährigen Fachschule jeweils der genannten Fachrichtung die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung erwerben.

## § 7 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Für die Fachschule – Heilerziehungspflege - finden die §§ 19 bis 21 des Ersten Teils keine Anwendung.

## § 8 Berechtigungen

(1) <sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Besuch der Fachschule wird die Berechtigung erworben, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Alle Fachrichtungen, soweit in den Nummern 2 bis 8 keine andere Regelung getroffen wird:  
„Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“,
2. Zweijährige Fachschule der Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Betriebswirtschaft sowie Hotel- und Gaststättengewerbe:  
„Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
3. Fachrichtung Holzgestaltung:  
„Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“,
4. Fachrichtung Hauswirtschaft:  
„Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
5. Fachrichtung Sozialpädagogik:  
„Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“,
6. Fachrichtung Heilpädagogik:  
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
7. Einjährige Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik -:  
„Staatlich geprüfte Schichtführerin/Staatlich geprüfter Schichtführer“,
8. Einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft -:  
„Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“.

(2) Wer an der Fachschule – Lebensmitteltechnik- und - Hauswirtschaft in die Klasse 2 versetzt wurde und die Schule verlässt oder die Abschlussklasse nicht erfolgreich besucht hat und diese nicht wiederholt, erhält die Berechtigung eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Fachrichtung Lebensmitteltechnik:  
„Staatlich geprüfte Verkaufsleiterin/Staatlich geprüfter Verkaufsleiter“,
2. Fachrichtung Hauswirtschaft:  
„Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“.

## § 9

### Nachweis der fachlichen Eignung und Abschlüsse

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung in der Fachschule - Heilerziehungspflege – wird der für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger“ erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung erbracht.

## § 10

### Bescheinigung der Fachhochschulreife

Wer die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt, erhält die Fachhochschulreife auch dann bescheinigt, wenn dieser Abschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsganges erworben wurde.

## **Anlage 9**

(zu § 33)

### **Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule Seefahrt**

## § 1

### Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung

(1) Die Fachschule Seefahrt kann geführt werden in den Fachrichtungen

#### 1. Nautik mit den Bildungsgängen

- a) Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
- b) Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
- c) Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren,
- d) Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK) mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 2 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
- e) Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü) mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,

#### 2. Schiffsbetriebstechnik mit den Bildungsgängen

- a) Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Inhaberinnen und Inhaber eines der Befähigungszeugnisse nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
- b) Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr, für Inhaberinnen oder Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 2 Abs. 7 Satz 3 in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in dem Bildungsgang nach Nummer 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Fachschule Seefahrt auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

## § 2

### Aufnahmevoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker und den Berufsschulabschluss oder  
b) aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Nautik“,  
bb) eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent von mindestens 12 Monaten, die auch als praktische Ausbildung während der schulischen Berufsausbildung abgeleistet werden können und  
cc) ein mindestens zwölf Monate geführtes, von der Berufsfachschule - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - überprüftes Berichtsheft gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 des STCW-Codes erfüllt,

nachweist. <sup>2</sup>In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit verkürzter Dauer kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt und
2. die erfolgreiche Ausbildung zum Erwerb eines der Befähigungszeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung nachweist.

(2) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b kann aufgenommen werden, wer den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten nachweist.

(3) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) eine Seefahrtzeit im Decksdienst von 48 Monaten, bei Netzmacherinnen und Netzmachern von 24 Monaten, davon mindestens 18 Monate auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder  
b) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder Matrose oder als Fischwirtin oder Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und den Berufsschulabschluss und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei oder  
c) aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Fischerei“,  
bb) eine Seefahrtzeit im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei von insgesamt zwölf Monaten bei höchstens 24 Werktagen Urlaub und

- cc) ein mindestens zwölf Monate geführtes, von der Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - überprüftes Berichtsheft, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord den von der Schule festgelegten Anforderungen entspricht,

nachweist.

(4) In das zweite Schuljahr eines der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c kann aufgenommen werden, wer den Besitz des Befähigungszeugnisses zum Nautischen Schiffsoffizier BKW nachweist.

(5) <sup>1</sup>In einen der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d oder e kann aufgenommen werden, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder Matrose oder als Fischwirtin oder Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und

2. eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei

nachweist. <sup>2</sup>In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d mit verkürzter Dauer kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt,

2. das Befähigungszeugnis BKü und

3. eine Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei erfolgreich durchlaufen hat.

(6) <sup>1</sup>In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und

2. a) den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker und den Berufsschulabschluss,

b) den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und den Berufsschulabschluss und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten und ein Berichtsheft gemäß § 15 Abs.1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, oder

c) aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik“,

bb) eine Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent von mindestens 18 Monaten, die auch als praktische Ausbildung während der schulischen Berufsausbildung abgeleistet werden können und

cc) ein mindestens 18 Monate geführtes, von der Berufsfachschule - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - überprüftes Berichtsheft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden,

nachweist. <sup>2</sup>In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mit verkürzter Dauer kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt und

2. die erfolgreiche Ausbildung zum Erwerb eines der Befähigungszeugnisse

aa) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a,

bb) nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung oder

cc) zum CMAW

nachweist.

(7) <sup>1</sup>In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b kann aufgenommen werden, wer

1. den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker,
2. einen nautischen Befähigungszeugnisses oder
3. den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten

nachweist. <sup>2</sup>Nautikerinnen und Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder in einem Metall- oder Elektroberuf einschließlich einer vorgesehenen Seefahrtzeit müssen zusätzlich eine dreimonatige betriebliche Ausbildung an einer qualifizierten Einrichtung nachweisen. <sup>3</sup>In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit verkürzter Dauer kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt und
2. die erfolgreiche Ausbildung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder c nachweist.

(8) In besonderen Fällen kann die Schulbehörde eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Anhören der Schule abweichend von den schulischen Zulassungsvoraussetzungen zulassen, wenn in Bezug auf die praktische Ausbildung Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium oder mit der von diesem damit beauftragten Stelle hergestellt wurde.

### § 3 Versetzung

<sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils findet eine Versetzung jeweils in das nächsthöhere Schulhalbjahr statt. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Ersten Teils entsprechend anzuwenden.

### § 4 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 2 des Ersten Teils ist zu der Abschlussprüfung und zu der Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums oder einer von ihm beauftragten Stelle als Gast einzuladen. <sup>2</sup>Der Gast hat kein Stimmrecht, aber das Recht, alle Prüfungsarbeiten einzusehen und in der kombinierten Prüfung Fragen anzuregen. <sup>3</sup>Er ist bei Anwesenheit auf Verlangen vor allen Entscheidungen zu hören.

### § 5 Teilnahme an der Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW nehmen auch Schülerinnen und Schüler teil, die im Rahmen eines Bildungsganges nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder c an einem Zusatzangebot zum Erwerb dieses Abschlusses teilgenommen haben.

§ 6  
Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten, deren Bearbeitungszeit den folgenden Umfang hat:

1. in der Fachrichtung Nautik
  - a) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a in den Fächern
    - aa) Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil) fünf Zeitstunden,
    - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord zwei Zeitstunden,
    - cc) Ladungsumschlag und Stauung vier Zeitstunden und
    - dd) Gesellschaft und Kommunikation zwei Zeitstunden;
  - b) im Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b in den Fächern
    - aa) Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil),
    - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord und
    - cc) Ladungsumschlag und Stauung  
jeweils zwei Zeitstunden;
  - c) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c in den Fächern
    - aa) Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil) fünf Zeitstunden,
    - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord zwei Zeitstunden,
    - cc) Ladungsumschlag und Stauung drei Zeitstunden und
    - dd) Fischereitechnologie drei Zeitstunden;
  - d) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in den Fächern
    - aa) Navigation vier Zeitstunden,
    - bb) Schifffahrtsrecht drei Zeitstunden und
    - cc) Seemannschaft drei Zeitstunden;
  - e) im Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e in den Fächern
    - aa) Navigation,
    - bb) Schifffahrtsrecht und
    - cc) Seemannschaft  
jeweils zwei Zeitstunden;
2. in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik
  - a) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in den Fächern
    - aa) Schiffsbetriebstechnik fünf Zeitstunden,
    - bb) Wartung und Instandsetzung zwei Zeitstunden.
    - cc) Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik drei Zeitstunden und
    - dd) Überwachung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord zwei Zeitstunden,
  - b) im Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b als eine Klausurarbeit mit den Inhalten der drei Fächer Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung und Überwachung des technischen Schiffsbetriebes drei Zeitstunden.

## § 7 Kombinierte Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die kombinierte Prüfung besteht aus mündlichen und praktischen Prüfungsinhalten. <sup>2</sup>In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die für das angestrebte Befähigungszeugnis notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem in § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung genannten internationalen Übereinkommen besitzt.

(2) Die Dauer der kombinierten Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

## § 8 Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen

(1) In den Bildungsgängen, die gem. § 7 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ein Seefunkzeugnis erfordern, findet im Rahmen der Abschlussprüfung eine Prüfung nach den Bestimmungen der Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18.09.1998 (BGBl. I S. 3013, 3023) in der jeweils geltenden Fassung statt.

(2) Wer ein gültiges Seefunkzeugnis besitzt, das geringere Berechtigungen verleiht, kann das für seinen Lehrgang erforderliche Zeugnis durch eine Ergänzungsprüfung gem. Ziff. 2. Buchst. B der Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung erwerben.

(3) Hat der Prüfling in einzelnen Prüfungsteilen die Prüfung nicht bestanden, ist innerhalb derselben Prüfung ein zweiter Versuch zulässig.

## § 9 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Die Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 19 Abs. 1 des Ersten Teils bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums oder der von diesem damit beauftragten Stelle.

## § 10 Leistungsbewertung

Abweichend von § 22 des Ersten Teils sind die in einem Fach erbrachten Leistungen insgesamt nicht besser als mit der Note „mangelhaft“ zu bewerten, wenn dieses Fach Unterrichtsbestandteile nach dem in § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung genannten internationalen Übereinkommen enthält und hierin nicht mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

## § 11 Abschluss

Abweichend von § 23 Abs. 2 des Ersten Teils ist der Bildungsgang nur erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und in den Fällen, in denen das Seefunkzeugnis Bestandteil der Ausbildung ist, die Prüfung nach § 8 bestanden wurde.

## § 12 Wiederholung

(1) Wer einen Bildungsgang nicht erfolgreich besucht hat, kann abweichend von § 24 Satz 1 des Ersten Teils das letzte Schulhalbjahr wiederholen.

(2) Ist nur die Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses nicht bestanden worden, beschränkt sich die Wiederholung allein auf den hierfür erforderlichen Unterricht.



(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass

1. der Unterricht des letzten Schulhalbjahres nicht in allen Fächern und die Abschlussprüfung nicht in vollem Umfang, sondern nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 nur in einzelnen Fächern wiederholt zu werden braucht und
2. die Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses ohne Teilnahme am Unterricht wiederholt werden darf.

<sup>2</sup>Hat ein Prüfling in höchstens zwei Fächern die Endnote „mangelhaft“, jedoch in keinem Fach die Endnote „ungenügend“ erhalten, so kann eine Wiederholungsprüfung in den mit der Note „mangelhaft“ beurteilten Fächern zugelassen werden. <sup>3</sup>Hat ein Prüfling nur in einem Fach die Endnote „ungenügend“ und in keinem weiteren Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten, so kann eine Teilwiederholungsprüfung in dem mit der Note „ungenügend“ beurteilten Fach zugelassen werden.

(3) Wiederholungsprüfungen in nur einzelnen Fächern sollen nach Möglichkeit innerhalb regulärer Prüfungstermine stattfinden und müssen spätestens nach vier Halbjahren abgelegt werden.

### § 13 Berechtigungen

(1) Mit dem erfolgreichen Besuch des Bildungsganges wird die Berechtigung zum Erwerb des entsprechenden in § 1 genannten Befähigungszeugnisses erworben.

(2) Mit dem erfolgreichen Besuch wird in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und c und Nr. 2 Buchst. a darüber hinaus die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ zu führen.

### § 14 Bescheinigung der Fachhochschulreife

Wer die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt, erhält die Fachhochschulreife auch dann bescheinigt, wenn dieser Abschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsganges erworben wurde.